

Satzung der JuLis Ilm-Kreis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Kreisverband trägt den Namen „Junge Liberale Ilm-Kreis“.

§ 2 Grundsätze, Zweck

- (1) Der Kreisverband der Jungen Liberalen ist eine selbstständige Untergliederung des Landesverbandes Thüringen der Jungen Liberalen.
- (2) Die Jungen Liberalen sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale in der FDP zusammengeschlossen haben, um die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und zusammen mit den Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland in die Praxis umzusetzen.
- (3) Die Jungen Liberalen setzen sich selbst zum Ziel, bei der größtmöglichen Realisierung von Freiheit, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Individuums mitzuwirken.

§ 3 Gliederung

Dieser Satzung gehen die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes der Jungen Liberalen vor.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Ilm-Kreis der Jungen Liberalen ist, wer Mitglied des Landesverbandes der Jungen Liberalen ist und seinen ständigen Aufenthalt im Ilm-Kreis hat. Ausnahmen können auf Antrag des Betroffenen vom Landesverband zugelassen werden.
- (2) Mitglied des Landesverbandes der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die Grundsätze und Satzungen des Verbandes anerkennt.
- (3) Der Beitritt zu den Jungen Liberalen wird schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisvorstand erklärt. Er wird wirksam, wenn der Landesvorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Vollendung des 35. Lebensjahres,
 - b) durch Austritt, der gegenüber dem Kreisvorstand oder Landesvorstand oder Bundesvorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss bei den Jungen Liberalen.
- (5) Bekleidet ein Mitglied ein durch Wahl erlangtes Amt und erreicht das Mitglied das 35. Lebensjahr während der Amtszeit, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Ilm-Kreis der Jungen Liberalen sind:

- a) der Kreiskongress,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der erweiterte Kreisvorstand.

§ 6 Kreiskongress

- (1) Der Kreiskongress ist das oberste Beschlussorgan der Jungen Liberalen im Ilm-Kreis. Der Kreiskongress ist die Mitgliederversammlung aller Jungen Liberalen im Ilm-Kreis und wird

öffentlich abgehalten. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

(2) Der Kreiskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes gem. §7,
- b) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Festlegung der Grenzen der Ortsverbände.

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Entlastung von Mitgliedern des Kreisvorstandes in Einzelabstimmung erfolgen.

(3) Der Kreiskongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ein außerordentlicher Kreiskongress ist ferner einzuberufen auf Beschluss:

- a) des Kreisvorstandes,
- b) von mindestens einem Ortsverbandes des Kreisverbandes Ilm-Kreis,
- c) von mindestens 25% der Mitglieder.

(4) Der Kreiskongress wird mit einer Frist von 28 Tagen vom Kreisvorstand einberufen. Die Einladung zum Kreiskongress hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Der Kreiskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit endet, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn des Kreiskongresses anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Kreiskongress verlassen hat.

(6) Der Kreiskongress wählt ein zweiköpfiges Tagungspräsidium, das aus dem Versammlungsleiter, und dem Protokollführer besteht. Der Kreiskongress verfährt sinngemäß nach der Geschäftsordnung des Landeskongresses bzw. des Bundeskongresses.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Ilm-Kreis der Jungen Liberalen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(8) Wahlen, Satzungsänderungen und Verbandsauflösungen können durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagungsordnungspunkt angekündigt werden.

(9) Wahlen zum Kreisvorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

(10) Anträge zum Kreiskongress können vom Kreisvorstand, dem erweiterten Kreisvorstand, einem Ortsverband oder jedem Mitglied eingebracht werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungstermin vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Vor der Abstimmung hat der Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister. Es ist möglich, maximal vier Beisitzer zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die einfache Mehrheit in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmergebnissen.

(3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen Kreiskongress.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder.

(5) Am Ende der Amtszeit hat der Kreisvorstand dem Kreiskongress über die geleistete Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Erweiterter Kreisvorstand

(1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes gem. §7,
- b) jeweils zwei Mitgliedern aus jedem Ortsverband, die von dem jeweiligen Ortsverband bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes unterstützen den Kreisvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der vom Kreiskongress gefassten Beschlüsse. Der erweiterte Kreisvorstand unterstützt den Kreisvorstand bei seiner Arbeit in Bezug auf Teilaufgaben, die er in Absprache mit dem Kreisvorstand eigenverantwortlich durchführt.

(3) Der erweiterte Kreisvorstand kann beschließen, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den erweiterten Kreisvorstand zu berufen.

§ 9 Finanzen

(1) Der Kreisvorstand legt dem Kreiskongress seine Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor.

(2) Im Übrigen deckt der Kreisverband seine Aufwendungen durch Spenden und sonstige Einnahmen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, die Bücher des Kreisverbandes einzusehen. Die Rechnungsprüfer haben einen Rechenschaftsbericht auf dem ersten ordentlichen Kreiskongress eines Jahres vorzulegen zwecks Entlastung des Vorstands.

§ 10 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß den Beschlüssen der Bundes-, Landes- und Kreiskongresse erhoben und sind direkt an den Landesverband zu entrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Kreiskongresses. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern des Kreiskongresses. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor dem Kreiskongress zugegangen ist.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreiskongress in Kraft.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Protokollant)